

# Bürgertestung ohne Zuzahlung

§4a Abs. 1 Nr.1-5 und 8-10 der Coronavirus-Testverordnung (TestV)

Testung von Bürgern Anspruchsberechtigung	Abrechnung / Vergütung
<p><u>Asymptomatische Personen haben nur dann <b>unentgeltlichen Anspruch</b> auf Testung mittels PoC-Antigen-Tests, wenn Sie eine der nachfolgenden Voraussetzungen erfüllen, die seitens der zu testenden Personen schriftlich nachgewiesen werden müssen:</u></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1) Personen, die das fünfte Lebensjahr noch nicht vollendet haben</li> <li>2) Personen, die aufgrund einer medizinischen Kontraindikation nicht gegen SARS-CoV-2 geimpft werden können (incl. Schwangere im ersten Schwangerschaftsdrittel)</li> <li>3) Teilnehmer von klinischen Studien zur Wirksamkeit von Impfungen gegen SARS-CoV-2</li> <li>4) Personen, die sich zum Zeitpunkt der Testung aufgrund einer nachgewiesenen Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 in Absonderung befinden, wenn die Testung zur Beendigung der Absonderung erforderlich ist</li> <li>5) vor Aufnahme/ Betreuung in eine Gesundheitseinrichtung bzw. Besucher/Bewohner einer Gesundheitseinrichtung sowie Besucher/ Bewohner vor Aufnahme/ Betreuung in stationären Einrichtungen und ambulante Dienste der Eingliederungshilfe</li> <li>6) Leistungsberechtigte, die i.R. eines persönlichen Budgets nach §29 des Neunten Sozialgesetzbuches Personen beschäftigen sowie die Beschäftigten selbst</li> <li>7) Pflegepersonen im Sinne des §19 SGB XI (Pflege in der häuslichen Umgebung)</li> <li>8) Personen, die mit einer Covidinfizierten Person in einem Haushalt leben incl. Freitesting</li> </ol> <p><b>Eine Testung nach §4a kann im Rahmen der Verfügbarkeit von Testkapazitäten <u>mindestens einmal pro Woche in Anspruch genommen werden</u></b></p>	<p><b>Basisziffer 98905</b> (Gespräch, die Entnahme von Körpermaterial, die Ergebnismitteilung und die Ausstellung eines Zeugnisses im Zusammenhang mit einer SARS-CoV-2-Testung) <b>7,00 Euro</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1) <b>98905R</b></li> <li>2) <b>98905S</b></li> <li>3) <b>98905T</b></li> <li>4) <b>98905U</b></li> <li>5) <b>98905V</b></li> <li>6) <b>98905W</b></li> <li>7) <b>98905X</b></li> <li>8) <b>98905Y</b></li> </ol> <p><b>und</b> <b>Ziffer 98908Z</b> für die Sachkosten je PoC-Antigentest (Schnelltest) – <b>max. 2,50 Euro</b></p>
<b>Hinweise</b>	
<p>Meldung aller klinisch-epidemiologischen Verdachtsfälle, aller laborbestätigten COVID-19-Fälle und aller Krankheits- und Todesfälle sowie Meldung nach Genesung eines COVID-19-Patienten - innerhalb von 24 Stunden an das jeweilige Gesundheitsamt.</p>	<p><u>ICD-Kodierung:</u> Z00.0G und U99.0G für die Veranlassung des Tests  <b>Negatives Ergebnis:</b> keine zusätzliche Kodierung  <b>Positives Ergebnis:</b> zusätzlich U07.1G und Z22.8G <u>Nicht-GKV-Versicherte:</u> Abrechnung über Kostenträger 73840 (RVO/Ministerium)</p>



# BürgerTesting mit Zuzahlung

## §4a Abs. 1 Nr. 6 und 7 der Coronavirus-Testverordnung (TestV)

Testung von Bürgern Anspruchsberechtigung	Abrechnung/ Vergütung
<p><u>Weiter haben folgende Personen Anspruch auf eine BürgerTesting nach §4a TestV:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>9) die am Tag der Testung eine Veranstaltung im Innenraum besuchen</li> <li>10) die am Tag der Testung Kontakt zu einer Person haben, die das 60. Lebensjahr vollendet hat</li> <li>11) oder aufgrund einer Vorerkrankung oder Behinderung ein hohes Risiko aufweist, schwer an COVID-19 zu erkranken</li> <li>12) Personen mit Statusmeldung „erhöhtes Risiko“ in Corona-Warn-App</li> </ul> <p>Diese Personen müssen den Anspruch im Rahmen einer Selbsterklärung (Mustervorlage s. Homepage KV Saarland) schriftlich bestätigen.</p>	<p><b>Basisziffer 98904 (4€ für Abstrichentnahme) und die 98908Z (2,50€ für Sachkosten)</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>9) <b>98904A</b></li> <li>10) <b>98904B</b></li> <li>11) <b>98904C</b></li> <li>12) <b>98904D</b></li> </ul> <p>Zusätzlich ist in diesen <b>Fällen ist ab dem 01.07.2022 ein Eigenanteil in Höhe von 3€ zu entrichten</b></p>
<p><b>Testverfahren:</b> PoC-Antigentest (Schnelltest); siehe Nationale Teststrategie Die Anbindung an die Corona-Warn-App (CWA) ist seit dem 01.04.2022 keine Vorgabe lt. TestV</p>	
<p><b>Hinweise</b></p>	
<p>Meldung aller klinisch-epidemiologischen Verdachtsfälle, aller laborbestätigten COVID-19-Fälle und aller Krankheits- und Todesfälle sowie Meldung nach Genesung eines COVID-19-Patienten - innerhalb von 24 Stunden an das jeweilige Gesundheitsamt.</p>	<p><u>ICD-Kodierung:</u> Z00.0G und U99.0G für die Veranlassung des Tests  <b>Negatives Ergebnis:</b> keine zusätzliche Kodierung  <b>Positives Ergebnis:</b> zusätzlich U07.1G und Z22.8G</p> <p><u>Nicht-GKV-Versicherte:</u> Abrechnung über Kostenträger 73840 (RVO/Ministerium)</p>

Positive PoC-Antigentests (Schnelltest) müssen durch einen PCR-Test bestätigt werden! Die bestätigende Diagnostik ist nach §4b der TestV mit der Ziffer 98905 abzurechnen (Muster OEGD).

**PoC-Antigentests müssen zukünftig auf der Liste des Gesundheitssicherheitsausschusses der EU aufgeführt sein ([www.pei.de/sars-cov-2-ag-tests](http://www.pei.de/sars-cov-2-ag-tests)). Die**

**Beschaffung der PoC-Antigentests erfolgt durch die Praxis.** Zur Testung berechtigt sind alle im Bezirk der KVS zugelassenen, in der Praxis angestellten oder in einem MVZ tätigen Vertragsärzte (Haus- und Fachärzte) -> **freiwillige Teilnahme**